

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II				Vorlage Nr.: 192/2020 öffentlich			
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Esser Verfasser/in: Frau Schiffer	Mitzeichnungen							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium								Datum
Rat								18.05.2020
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Mitteilung Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2019
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorzulegen. Die Prüfung und Bildung der Ermächtigungsübertragungen wurde unter strengen Gesichtspunkten vorgenommen.

Die Bildung der Ermächtigungsübertragungen ist grundsätzlich nur vorgesehen zur

- Finanzierung von Fortführungsmaßnahmen in der investiven Finanzrechnung;
- Abwicklung von Projekten aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen;
- Abwicklung von Projekten mit bewilligter Zuweisung von Fördermitteln sowie
- Abwicklung von beauftragten, aber aus verschiedenen Gründen noch nicht abgerechneten Projekten.

Gemäß der als Anlage beigelegten Aufstellung der Einzelkonten (Ergebnis- und Finanzrechnung) werden in der konsumtiven Ergebnisrechnung Haushaltsmittel in Höhe von rd. 3,8 Mio. € (Vorjahr 5,6 Mio. €) und in der investiven Finanzrechnung in Höhe von rd. 26,9 Mio. € (Vorjahr 28,4 Mio. €) in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Von den konsumtiv zu übertragenden Mitteln sind rd. 2 Mio. € Ausgaben mit zweckgebundenen Zuweisungen; im investiven Bereich sind es rd. 14,6 Mio. € Ermächtigungsübertragungen aus zweckgebundenen Zuweisungen.

Weiterhin erfolgen Übertragungen zur Finanzierung von Maßnahmen aus der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFöG), Kapitel 1 in Höhe von rd. 1,5 Mio. € sowie Kapitel 2 in Höhe von rd. 5,3 Mio. €.

Zur Finanzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen ist neben anteiliger Bundes- und Landesfördermittel bei Einzelprojekten, einem Zahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2019, die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes in Höhe von 21,7 Mio. € (nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Jahr 2019) vorgesehen. Die noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus dem Jahr 2018 i. H. v. rd. 17,2 Mio. € verfällt somit.